



Kärntner Landesfechtverband

ZVR-Zahl: 868497761

Präsident:

Franz Janschitz
Eisenstrasse 81
9330 Althofen
0664/1601789

franz.janschitz@clair.at

Richtlinien des KLFV für das Leistungsmodell Fechten in Kärnten

1. Vorbemerkung:

Die hier vorliegenden Richtlinien für das Projekt „Leistungsmodell Fechten“ wurden vom Vorstand des KLFV am 26.03.2009 beschlossen und treten durch Beschluss des Vorstands des KLFV mit Wirkung vom 26. 03. 2009 in Kraft.

Personen zugeordnete Funktionen (wie Athleten, Sportler oder Trainer) sind geschlechtsneutral zu bewerten. Gemeint sind immer Männer und Frauen.

2. Ziel und Zweck des Leistungsmodells Fechten in Kärnten (LM):

Ziel und Zweck des Modells ist die Förderung von Fechttalenten des KLFV zur Erreichung nationalen und internationalen Spitzenniveaus durch folgende für seine Athleten durchgeführte Maßnahmen:

- Talentsichtung,
- Einberufung und Führung von Sportler-Kadern des Leistungsmodells,
- Schaffung zusätzlicher Trainingsangebote für diese Kader durch Einrichtung von Leistungsstützpunkten und die Berufung von Leistungsstützpunkt-Trainern,
- Unterstützung der Kader beim Training und bei Wettkampffahrten,
- Durchführung stützpunktübergreifender Zusatztrainings und Zusatztrainingslager im In- und Ausland im Rahmen der Trainings- und Wettkampfplanung,
- Unterstützung und Beratung der Kader zur Inanspruchnahme von weiteren Angeboten, in Zusammenarbeit mit für ihre sportliche Entwicklung relevanten Einrichtungen (Schulen

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000





Kärntner Landesfechtverband

mit Sportschwerpunkten, Sportmedizin, psychologische Testung und Betreuung, konditionelle Maßnahmen),

- Koordination der Maßnahmen durch einen vom KLFV bestellten verantwortlichen Koordinator des Leistungsmodells (Evaluation, Dokumentation und jährliche Berichterlegung).

3. Organisations- und Entscheidungsebenen des LM:

3.1. Der Vorstand des KLFV:

Als oberste administrative Entscheidungsinstanz des Verbandes unterliegen ihm alle das Leistungsmodell Fechten betreffenden Entscheidungen. Der Vorstand des KLFV und durch ihn beauftragten, Personen, sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verbandskontakte mit dem Land Kärnten, vertreten durch Kärnten Sport, zuständig.

Die Verantwortlichkeit des KLFV gegenüber dem Subventionsgeber beinhaltet:

- Benennung zumindest eines Delegierten des Vorstandes als Ansprechpartner und zur laufenden Abklärung des LM betreffender Fragen mit Kärnten Sport,
- Benennung eines verantwortlichen Sport-Koordinators des LM –Fechten für die verbandsinterne Abwicklung und Administration der Aufgaben des LM,
- schriftliche Übermittlung geltender Richtlinien des LM an Kärnten Sport,
- Schriftliche Übermittlung der aktuellen Kader des LM zu Beginn der Fechtsaison (September) und eines aktualisierten Kaders zu Saisonmitte (Januar / Februar) an Kärnten Sport,
- Übermittlung eines Jahresberichtes mit Dokumentation der Tätigkeit und der sportlichen Erfolge des LM, einer Übersicht über die Verwendung der Mittel und einem Voranschlag an finanziellen Erfordernissen (Vorausschau) für das folgende Budgetjahr,
- ordnungsgemäße Übermittlung sämtlicher erforderlicher Abrechnungsbelege an den Subventionsgeber auf Grundlage der Richtlinien der BSO.

3.2. Der Leistungssportausschuss:

Zur internen Abwicklung seiner sportlichen Belange, unter die auch das Leistungsmodell fällt, bestellt der KLFV einen Leistungssportausschuss (LSA), dem zumindest folgende Personen angehören:

- Der Präsident des KLFV,
- der Kassier des KLFV,

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000





Kärntner Landesfechtverband

- ein vom Vorstand nominiertes Koordinator des Leistungsmodells,
- die vom Vorstand des KLFV in Zusammenarbeit mit den Leistungsstützpunkten nominierten Leistungsstützpunkt-Trainer des LM.
- Der Präsident des KLFV kann weitere Personen als Experten in den LSA berufen.

Tätigkeit des LSA:

- Der LSA trifft seine Entscheidungen als Expertengremium im Konsens,
- der LSA erarbeitet durch seine Experten sportliche Vorschläge und Empfehlungen an den KLFV zur Beschlussfassung durch dessen Vorstand,
- der LSA wird auf Grundlage der Beschlüsse des KLFV von dessen Vorstand mit der konkreten Durchführung und Umsetzung sportlicher Agenda der LM beauftragt.
- Der Leistungssportausschuss wird darüber hinaus vom KLFV mit der Abwicklung verschiedener weiterer sportlicher Agenda betraut. (Abstimmung von Turnierterminen, Organisation von Landesmeisterschaften, Aus- und Fortbildung etc.)

3.3. Der Koordinator des Leistungsmodells:

In den Aufgabenbereich des Koordinators (der selbst auch Landesstützpunkttrainer sein kann) fallen in laufender Zusammenarbeit und Absprache mit den (weiteren) Leistungsstützpunkt-Trainern und dem LSA

- Die Erstellung der Kader, deren Zuordnung zu Leistungsstützpunkten, die Unterstützung der Kader sowie die Führung der Kaderlisten,
- die Unterstützung von Leistungsstützpunkttrainern und von deren Saisonplanung,
- die Koordination stützpunktübergreifender Maßnahmen für die Kader (z.B. Vermittlung internationaler Trainingsangebote und Auslandstrainingslager, Vermittlung bundesweiter Angebote des ÖFV in Zusammenarbeit mit dessen Bundestrainern, Organisation Kärntenweiter Schwerpunkttrainings),
- die Verwaltung und ordnungsgemäße Abrechnung (lt. BSO -Richtlinien), eines ihm zur Verfügung gestellten Budgets für stützpunktübergreifende Maßnahmen,
- die Vorbereitung eines Jahresberichtes und Programmvorschlages für die Folgesaison zur weiteren Bearbeitung durch den LSA und den Vorstand des KLFV.

3.4. Die Leistungs-Stützpunkte und deren Leistungsstützpunkt-Trainer:

Vom Kärntner Landesfechtverband sind folgende Kärntner Fechtvereine zur Einrichtung von Leistungsstützpunkten des KLFV vorgesehen, als deren Trägervereine sie fungieren sollen.

- FKV
- FCT

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000





Kärntner Landesfechtverband

- KAC
- SZTK

Oben genannte Vereine haben nicht nur österreichische Meistertitel in unser Bundesland geholt, sondern den Kärntner Fechtssport auch bei internationalen Großveranstaltungen - wie Weltcup, EM und WM - repräsentiert.

Voraussetzung für die Einrichtung eines Leistungsstützpunktes ist die Erfüllung untenstehender Aufgaben sowie deren vertragliche Zusicherung im Rahmen eines zwischen KLFV und Trägerverein des Leistungsstützpunktes geschlossenen Stützpunktvertrages.

Folgende Aufgaben fallen den Leistungsstützpunkten zu:

- Die Trägervereine der Leistungsstützpunkte benennen verantwortliche Leistungsstützpunkttrainer, die vom KLFV in den LSA berufen werden.
- Die Leistungsstützpunkte stellen über deren Trägervereine, nach den Anforderungen und in Absprache mit ihrem Leistungsstützpunkttrainer, die entsprechenden Hallen- und Trainingsinfrastrukturen zur Verfügung.
- Die Rechtsvertreter der Trägervereine der Leistungsstützpunkte sorgen für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der über den KLFV zur Verfügung gestellten Mittel.
- Die Trägervereine der Leistungsstützpunkte übernehmen - nach Maßgabe der ihnen vom KLFV über das Leistungsmodell dafür zugesagten Mittel -, bis zu deren ordnungsgemäßer Abrechnung mit dem KLFV, die Vorfinanzierung ausgelegter Beträge.
- Kadermitgliedern des Leistungsmodells, die nicht Mitglied eines Trägervereins sind, wird nach Absprache ein Stützpunkt zugeordnet, der ihnen die entsprechende Infrastruktur für Betreuung und Training zur Verfügung stellt.

Die Leistungsstützpunkt-Trainer übernehmen folgende Aufgaben:

- Talentsichtung,
- Abgabe von Empfehlungen für die Kadermitgliedschaft an den Koordinator LM,
- Durchführung der Stützpunkttrainings für die ihnen durch das Leistungsmodell zugeordneten Kader,
- Betreuung ihrer Kader bei Trainingslagern und Wettkampffahrten und Erstellung dafür notwendiger Stützpunkt-Pläne (Trainings- und Saisonplanung),
- Benennung und Verpflichtung zusätzlicher Betreuer (z.B. psychologische Betreuung)
- Zusammenarbeit mit dem Koordinator des LM und mit den weiteren Stützpunkten, und Teilnahme an gemeinsam durchgeführten Aktivitäten des LM im Rahmen übergreifend durchgeführter Trainings- und Wettkampfmaßnahmen,
- Teilnahme und Mitarbeit im LSA.

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000





Kärntner Landesfechtverband

3.5. Die Kader des LM:

Im LM des KLFV werden zwei Kader geführt:

der **Leistungskader (LK)**,

der **Perspektivkader (PK)**

Fechter des Kadern müssen auf jeden Fall folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Angehörigkeit bei einem Verein des KLFV als im ÖFV geführtes Erstmitglied,
- Österreichische Staatsbürgerschaft und damit Startberechtigung im Einzel bei ÖM,
- Österreichische Staatsbürgerschaft und im Falle der Qualifikation als Ranglistenfechter eines Kärntner Vereins auch Startberechtigung bei WM sowie EM.

Die Benachrichtigung über die Kader-Anwartschaft für einen der beiden Kader und ihre Zuordnung zu den Leistungsstützpunkt-Trainern erfolgt nach Rücksprache mit diesen durch den Koordinator des Leistungsmodells jährlich zu Saisonbeginn des Fechtjahres (September). Die Benachrichtigung über die Aufnahme in den Kader erfolgt schriftlich durch den Präsidenten des KLFV und den Koordinator.

In jeder Saison besteht zusätzlich ein zweiter Aufnahmetermin (Januar / Februar), um etwaige bestehende Neuqualifikationen auf Grund aktueller sportlicher Erfolge zu berücksichtigen.

Der Koordinator des LM übermittelt die Kaderlisten zu diesen Terminen an die zuständigen Gremien des KLFV (Landessportausschuss, Vorstand KLFV) sowie nach Rücksprache mit diesem über den KLFV an Kärnten Sport.

Qualifikation für LK (ab Altersstufe Kadetten und höher bis inkl. AK möglich):

Voraussetzung für eine Kaderaufnahme LK sind:

entweder

- Erreichung einer Medaillen-Platzierung im Einzel bei der letzten ÖM (auch Fechter 1. Jahr Kadetten mit Medaillenrang der Vorsaison in Jugend B),

oder

- in Rangliste Vorsaison ÖFV ab Kadetten oder laufender Halbjahresrangliste (lt. vom Koordinator mit LSA festgesetztem Halbjahresstichtag)
 - im ersten Drittel der Rangliste ab mind. 30 Teilnehmern,
 - unter den ersten 25 Prozent ab 10 – 29 Teilnehmern,
 - unter den ersten 3 der Rangliste unter 10 Teilnehmern.

Darüber hinaus ist für die Aufnahme in den LK Voraussetzung:

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000





Kärntner Landesfechtverband

- Empfehlung des Athleten durch zumindest einen Leistungsstützpunkt-Trainer.
- Abschluss eines Kadervertrages zwischen KLFV und Athleten.

Bei Altersgruppenwechsel bleibt die Kadermitgliedschaft LK im Rahmen eines Übergangsjahres für die laufende Saison grundsätzlich erhalten. Die betreffenden Athleten sind also, sofern LK -Mitglieder der Vorsaison, bei der laufenden Kadererstellung weiter zu berücksichtigen.

Im Falle von Verletzungen wird vom Koordinator gemeinsam mit den verantwortlichen Stützpunkttrainern über einen Weiterverbleib im Kader entschieden, weiter über die Möglichkeiten einer Unterstützung des Athleten im Bereich von Zusatzmaßnahmen der Rehabilitation.

Qualifikation für PK:

Sie erfolgt auf Grund von Maßnahmen der Talentsichtung der Leistungsstützpunkt-Trainer für FechterInnen der Geburtsjahrgänge ab Altersgruppe Jugend B sowie für Fechter der Altersgruppe ab Kadetten bis hin zur AK, die nach Experten-Einschätzung der Landes-Stützpunkttrainer entsprechende sportliche Perspektiven aufweisen, auch wenn sie die Qualifikationskriterien für eine Aufnahme in den LK noch nicht erfüllen. Die Benachrichtigung zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Präsidenten und den Koordinator, auf Grund der Empfehlung von zumindest einem Leistungsstützpunkt-Trainer.

Beendigung und Ruhendstellung der Kadermitgliedschaft:

Die Beendigung der Kadermitgliedschaft kann in verschiedenen Fällen erfolgen:

- Die Kadermitgliedschaft erlischt, wenn das Kadermitglied seine Kadermitgliedschaft selbst zurücklegt, obwohl es die Qualifikationskriterien formal weiter erfüllt.
- Eine Beendigung der Kadermitgliedschaft LK erfolgt weiter, wenn die Qualifikationskriterien zum Termin der Erstellung der Kader zu Saisonbeginn (Septembertermin) nicht mehr erfüllt sind. (Ausnahmeregelung: Übergangsjahr bei Altersgruppenwechsel.) Im Fall nicht mehr gegebener LK- Qualifikation kann auch eine Rückstufung in den PK erfolgen, wenn dies von dem für den Athleten zuständigen Leistungsstützpunkt-Trainer empfohlen wird.
- Eine Beendigung der Kadermitgliedschaft kann auch bei sonst gegebenen Qualifikationsgrundlagen im Falle von groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin und Anordnungen der für den Athleten zuständigen Leistungsstützpunkt-Trainer erfolgen. In solchem Falle empfiehlt der Leistungsstützpunkt-Trainer dem Koordinator LM, die betreffende Person aus dem Kader zu nehmen.
- Im Falle von Doping und Verstößen gegen die diesbezüglich geltenden bundesweiten Richtlinien.
- Der Verbleib im PK ist an die Empfehlungen des zuständigen Leistungsstützpunkt-Trainers gebunden und kann jederzeit auf dessen Empfehlung hin beendet werden.

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000





Kärntner Landesfechtverband

Im Falle etwaiger inhaltlicher Differenzen betreffend der Kaderaufstellung haben die Athleten des Leistungskaders LK, die Leistungsstützpunkt-Trainer sowie der Koordinator LM die Möglichkeit, den Leistungssportausschuss des KLFV anzurufen. Ist in diesem Gremium durch Konsens keine Entscheidungsfindung bezüglich einer weiteren Kaderzugehörigkeit möglich, entscheidet der Vorstand des KLFV.

Bei Beendigung der Kadermitgliedschaft im LK erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung durch den Präsidenten des KLFV und den Koordinator des LM.

4. Finanzierung des Modells und Budgetvergabe:

Die vom KLFV für das Leistungsmodell aufgewendeten Mittel bestehen aus

- i. für das Leistungsmodell Fechten gewidmete Mittel aus Kärnten Sport,
- ii. Mittel von Sponsoren für das Leistungsmodell Fechten des KLFV,
- iii. gewidmeten Eigenmitteln des Verbandes.

Leistungsstützpunkte - Mindestförderung:

Alle Leistungs-Stützpunkte, die mit dem KLFV über ihren Trägerverein einen Stützpunktvertrag zeichnen und Fechter des Leistungskaders betreuen, erhalten aus den von Kärnten Sport an den KLFV zugeführten LM- Mitteln (i) einen gleich großen Anteil an Stützpunkt-Mindestförderung. Der verwendete Gesamtbetrag für alle Stützpunkte beträgt 80 Prozent der über Kärnten Sport an den KLFV für das LM einlangenden Fördermittel.

Werden von einem Stützpunkt lediglich Fechter des Perspektivkaders betreut, so wird die Förderung für den betreffenden Stützpunkt, die ihm mit LK zustehen würde, um ein Viertel pro Jahr (12,5 Prozent pro Halbjahr ohne LK-Fechter) reduziert und der frei werdende Betrag zu gleichen Teilen zur Ausschüttung an die Stützpunkte mit LK-Betreuung gebracht.

Rechenbeispiel: Bei Euro 16.000,- aus dem Stützpunkttopf stünden auf Berechnungsbasis von 4 Leistungsstützpunkten diesen je Euro 4.000,- zu. Hat aber einer der Stützpunkte (z. B. vorübergehend für eine Saison) keine LK Fechter, würde sein Betrag um 25 Prozent, also um Euro 1.000,- reduziert und der damit frei werdende Betrag zu gleichen Teilen auf die anderen Stützpunkte aufgeteilt.

Leistungsstützpunkt-Zusatzförderung:

Bei Abschluss von Sponsorverträgen des KLFV mit seinen Sponsoren können die Trägervereine der Leistungsstützpunkte darüber hinaus in solche vertraglich eingebunden werden, wobei sich der KLFV verpflichtet, solch eine Einbindung allen Trägervereinen gleichberechtigt anzubieten. Als Widmung aus solch einlangenden Sponsormitteln für das Leistungsmodell (ii) sind bis zu 40 Prozent der einlangenden Gelder zur Ausschüttung an die Leistungsstützpunkte vorgesehen.

Leistungsstützpunkte und Verwendung der Mindestförderung:

Die den Stützpunkten zur Verfügung stehenden Mittel aus der Mindestförderung sind nach Maßgabe der Erfordernisse der einzelnen Stützpunkte folgendermaßen zu verwenden:

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000





Kärntner Landesfechtverband

- I. Kosten von Leistungsstützpunkttrainern, Turnierbetreuern und ihnen zugeordneten Kadermitgliedern für Turnierfahrten zu Qualifikationsturnieren für EM, WM und zu Trainingslagern (Taggelder, Beherbergungskosten, Fahrtgelder),
- II. durch Zusatztrainings der Kader zusätzlich entstehende Aufwendungen in Form von Trainerkosten (Honorarnoten oder Gehaltsabrechnungen).

Die Abrechnung des KLFV mit den Trägervereinen der Leistungsstützpunkte erfolgt nach den vom KLFV gesondert beschlossenen Abrechnungsrichtlinien. Sie sind Bestandteil des jeweils zwischen Trägerverein und KLFV geschlossenen Stützpunktvertrages.

Mindestunterstützung der Athleten:

Weitere 20 Prozent der dem KLFV aus den Geldern von Kärnten Sport zugeführten Mittel stehen als direkte Unterstützung für die Athleten des Leistungskaders LK zur Verfügung (Athletentopf).

Die einzelnen Athleten zustehende Mindestunterstützung berechnet sich aus

- der Anzahl der Kadermitglieder LK,
- der Dauer ihrer Zugehörigkeit nach Einberufung in den Kader (Halbjahr oder Ganzjahr).

Für die Berechnung des einem Athleten zustehenden Betrages ist untenstehend folgendes Rechenbeispiel angeführt:

4 (=x) Athleten Ganzjahreszugehörigkeit (2 Halbjahreseinheiten) Kader = 8 Einheiten

2 (=y) Athleten Halbjahreszugehörigkeit Kader = 2 Einheiten.

In Summe sind das 10 Kadereinheiten (Summe Einheiten = SE).

Der Gesamtbetrag (GS) im Athletentopf wird dann durch 10 Einheiten(SE) dividiert.

Bei z. B. 4000 Euro im Athletentopf ergibt das 400 Euro pro Einheit. An die 4 Kadermitglieder mit Ganzjahreszugehörigkeit werden jeweils 800 Euro, an die 2 Mitglieder mit Halbjahreszugehörigkeit jeweils 400 Euro erstattet..

Formeln:

$$x*2 + y*1 = SE \quad GS / SE*2 = RB_1 \quad GS/SE = RB_2$$

RB_1 = Betrag für Kadermitglieder mit Zugehörigkeit ganzes Jahr

RB_2 = Betrag für Kadermitglieder mit Zugehörigkeit halbes Jahr

Die den einzelnen Athleten LK zur Verfügung stehenden Mittel sind nach Maßgabe von deren Erfordernissen folgendermaßen zu verwenden.

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000





Kärntner Landesfechtverband

- I. Kosten für Turnierfahrten zu Qualifikationsturnieren für EM, WM, zu österreichischen Ranglistenturnieren und zu Trainingslagern (Taggelder, Beherbergungskosten, Fahrtgelder),
- II. durch Zusatztrainings der Kader zusätzlich entstehende Aufwendungen in Form von Taggeldern, Beherbergungskosten,
- III. Ankäufe von Fechtmaterial für die Athleten.

Die Abrechnung des KLFV mit den Athleten erfolgt nach den vom Verband beschlossenen Abrechnungsrichtlinien jeweils im 2. Halbjahr der Fechtsaison.

Kadervertrag:

Der KLFV schließt mit den Athleten des LK bzw. deren Bevollmächtigten Rechtsvertretern einen Kadervertrag, der die sportlichen Rechte und die Pflichten der Athleten beinhaltet, weiter die genauen Richtlinien der Abrechnung mit dem Verband bzw. mit den von ihm dafür eingesetzten Verbandsvertretern. Dieser Vertrag beinhaltet zugleich den Hinweis, dass Auszahlungen an die Athleten erst nach Feststellung des ihnen zustehenden Anteiles am Gesamtbudget des LK erfolgen können.

Zusatzverträge mit Athleten des LK:

Im Falle einlangender Mittel privater Sponsoren an den KLFV (ii), bietet der Verband, die Einwilligung der Sponsoren vorausgesetzt, allen Athleten des LK gesondert Verträge an. Insgesamt können bis zu 40 Prozent solcher von privaten Sponsoren einlangender Mittel an den Pool der Athleten LK als zusätzliche Individual-Förderungen ausgeschüttet werden.

Finanzierung übergreifender Maßnahmen:

Stützpunktübergreifende Maßnahmen werden vom KLFV aus der Widmung einlangender Mittel privater Sponsoren (ii) bis zum Gesamtbetrag von 20 Prozent dieser einlangenden Mittel finanziert. Weiter können für übergreifende Maßnahmen des LM Eigenmittel des Verbandes (iii) zugeführt werden.

Die Modi der Abrechnung solcher vom Koordinator eingesetzter Mittel sind in den Abrechnungslinien des KLFV festgehalten.

Bankverbindung: Volksbank, BLZ 44400, Konto Nr. 36761940000

